



Projekthilfe Gambia e. V.

Hattingen Vereinssitz

Postanschrift:

Dahlhauserstr. 6

45529

Hattingen

Tel.

01722804503

info@buschlinik.de

www.buschlinik.de

Satzung

(in der Fassung vom 25.11.2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Projekthilfe Gambia e. V. Er ist bereits in das Vereinsregister des AG Essen unter der Nummer 30455 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hattingen.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Probleme der Entwicklungsländer zu lenken und das Denken in Richtung einer nachhaltigen Lebensweise zu bewegen. Diese nachhaltige Lebensweise wird bestimmt durch soziale, umweltpolitische und medizinische Aspekte.
- (2) Auf die sozialen, umweltpolitischen und medizinischen Aspekte soll mit Hilfe von Aktionen, Webseiten, Diskussionen und allen dem Thema dienlichen Mitteln aufmerksam gemacht werden.
- (3) Insbesondere tritt der Verein für eine nachhaltige Entwicklungshilfe ein, wobei es in erster Linie um das Wohl der Entwicklungsländer und um die Möglichkeit einer eigenständigen Entwicklung der betroffenen Völker gehen sollte, nicht um eigene wirtschaftspolitische Ziele. Ein Schwerpunkt der Arbeit des Vereines ist die Unterstützung von Projekten in Gambia.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und richtet seine Arbeit nicht nach den Grundsätzen irgendeiner Partei, Religion oder Ideologie aus. Natürlich werden dadurch gemeinsame Aktionen und Projekte mit religiösen oder ideologischen Gruppierungen und Parteien nicht ausgeschlossen. Der Verein ist in seinem Zweck an sich jedoch stets parteipolitisch, religiös und ideologisch neutral.
- (5) Die "Projekthilfe Gambia e.V." verfolgt insbesondere die
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, hier besonders die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.



(6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und/oder Unterhaltung von Kindergärten, Schulen, Erziehungs- oder Fortbildungsanstalten, Lehrwerkstätten, Musterfarmen, Krankenhäusern oder Gesundheitstationen, Wiederansiedlungs- bzw. Rehabilitationsprojekten, durch die Entsendung, Ausbildung, Schulung bzw. Finanzierung entsprechenden Lehr- oder Medizinpersonals, durch die Verbreitung des Völkerverständigungsgedankens in Zeitschriften, Zeitungen oder anderen Medien oder durch Tagungen, Versammlungen, Seminare und dergleichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung und Haftung des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch Leistungsvergütungen irgendwelcher Art.

(4) Sind Mitglieder hauptberuflich oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. Leistung eine angemessene Vergütung erhalten; ansonsten werden für etwaige Tätigkeiten im Interesse des Vereins nur die baren Auslagen erstattet.

(5) Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 6 Mitglieder und Förderer

- (1) Es gibt Mitglieder und Förderer. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Über die Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- (2) Förderer können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Organisationen und Gruppen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sofern die Förderer zu einer Mitgliederversammlung eingeladen sind, haben sie das Recht, an dieser mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Mitglied kann werden, wer sich mit dem in § 2 genannten Zweck des Vereins identifizieren kann und seinen Teil zur Erfüllung dieser Ziele beitragen möchte.

- (4) Der schriftliche Mitgliedschaftsantrag ist an den Vorstand zu senden; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der positiven und von dem Vorstand unterschriebenen Nachricht erworben.

- (5) Die Mitglied- /Förderschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds/Förderers
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu senden ist und stets bis zum 15. eines Monats mit einer Frist von zwei Monaten abgegeben werden muss
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied / der Förderer in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit seinem Mitglieds-/Förderbeitrag seit mehr als einem halben Jahr im Verzug ist oder wenn das Mitglied in einer anderen Vereinigung ist, die offensichtlich gegen die in § 2 festgehaltenen Ziele arbeitet. Es ist zuvor schriftlich oder persönlich zu hören.

- (7) Der Ausschlussantrag muss schriftlich erfolgen und begründet an den Vorstand abgegeben werden. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung und Anhörung des betroffenen Mitglieds / Förderers über dessen Verbleib im Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Förderer

- (1) Jedes Mitglied und jeder Förderer ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag regelmässig und pünktlich zu leisten.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es kann Arbeitsgemeinschaften gründen und sich in bereits bestehende einbringen.

- (3) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 nachkommt.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Arbeitsgruppen
- (4) die Regionalverbände
- (5) der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Projekthilfe Gambia e. V. ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens ein Mal pro Jahr vom Vorstand einzuberufen. Dazu müssen die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Die Tagesordnung muss mit der Einladung verschickt werden.

(2) Wenn das Wohl des Vereins es erfordert, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ebenso, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf eine Mitgliederversammlung an den Vorstand schicken. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung erfolgen, bedarf allerdings nicht der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Förderer sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und dessen Abwahl
- den Vorstand zu entlasten
- Weisungen an den Vorstand zu geben
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Bestimmen zweier Kassenprüfer
- Beschlüsse über Positionspapiere

(5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung. Danach wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter.

(6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Es ist ein Protokollant vom Vorstand zu ernennen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand ist nur an Weisungen gebunden, wenn sich für die Weisung eine einfache Mehrheit findet. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, einen Weisungsantrag in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(8) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme nachträglich abgeben, wobei eine Stimme, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Sitzungsprotokolls beim Vorstand eingeht, als Enthaltung gewertet wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Verstößt er gegen die Ziele des Vereins oder missachtet er Weisungen, die ihm von der Mitgliederversammlung auferlegt wurden, kann der Vorstand jederzeit abgewählt werden. Dies erfolgt durch Neuwahl des Vorstands auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, tritt ein vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewähltes Vereinsmitglied an seine Stelle.

(4) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Organisation der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- Ausführung der Weisungen aus den Mitgliederversammlungen
- Allgemeine Verwaltung des Vereins
- Kontrolle der Mittelverwendung in den unterstützten Projekten
- Kontakt zu den im Entwicklungshilfeland tätigen Partnern

(5) Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird der Vorstand in getrennten Wahlgängen oder geheim gewählt.

(6) Der Vorstand kann Patenschaften einrichten. Diese beziehen sich auf eingeschränkte Bereiche der unterstützten Projekte.

(7) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom zuständigen Finanzamt verfügt oder angestrengt werden, soweit sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung.

(9) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.



§ 11 Die Arbeitsgemeinschaften (AG)

- (1) Der Verein nimmt sich eines schwierigen und vielschichtigen Themas an. Die Mitglieder können sich in freien Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden, um ausgesuchte Themen intensiv bearbeiten zu können.
- (2) Jedes Mitglied kann eine AG gründen oder daran teilnehmen. Dazu muss die Gründung der AG dem Vorstand gemeldet werden. Dieser sollte die Gründung den anderen Mitgliedern bekannt machen.
- (3) Jede AG bestimmt einen Sprecher, der dem Vorstand als Kontaktperson dient.
- (4) Die Zusammenarbeit der AG's muss gewährleistet sein. Ziel soll es sein, die unterschiedlichen Themen so zu verbinden, dass daraus Gesamtstrategien entwickelt werden können.
- (5) Den Arbeitsgemeinschaften ist es freigestellt, wie sie sich organisieren. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) In den Arbeitsgemeinschaften werden die Positionspapiere erarbeitet. Diese sollen eine Zusammenfassung der Ergebnisse darstellen und für die Meinungsbildung im Verein in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Positionspapiere sind mit einer einfachen Mehrheit angenommen.

§ 12 Die Regionalverbände

- (1) Es steht den Mitgliedern frei, Regionalverbände zu gründen.
- (2) Ein Regionalverband kann eigenständig Öffentlichkeitsarbeit leisten. Er ist berechtigt, einen Zusatz im Briefkopf zu führen, der auf die Region und auf die Kontaktschrift hinweist. Seine Arbeit beschränkt sich auf die Angabe der entsprechenden Region. Pro Region kann es nur einen Regionalverband geben.
- (3) Der Regionalverband kann vom Vorstand beauftragt werden, für einzelne Bereiche eines Projektes Mittel zu beschaffen und sich hierfür verantwortlich zu zeigen.
- (4) Jeder Regionalverband bestimmt einen Verantwortlichen. Die Person des Verantwortlichen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Regionalverbände können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Geschäftsordnung muss mit dem Inhalt der Satzung übereinstimmen.
- (6)



(7) In den Regionalverbänden können auch die Fördermitglieder stimmberechtigt sein. Dies ist in der Geschäftsordnung des Regionalverbandes geregelt.

(8) Die Regionalverbände können eigene Konten und Kassenbücher führen. Sie übersenden dem Vorstand zeitnah (monatlich) die Originalunterlagen für die Abwicklung der ordnungsgemäßen Buchführung des Vereines.

(9) Die Regionalverbände fordern schriftlich beim Vorstand die Mittel an, die sie für die Arbeit benötigen. Die Mittelverwendung ist ausschließlich satzungsgemäß. Der Vorstand kann für jeden Regionalverband ein Budget zur freien Verwendung beschließen. Dies ist dem jeweiligen Regionalverband schriftlich mitzuteilen. Der Verantwortliche des Regionalverbandes erstellt für den Vorstand halbjährlich einen Rechenschaftsbericht.

(10) Ein Regionalverband kann sich selbst auflösen oder vom Vorstand aufgelöst werden.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Verantwortlichen der Regionalverbände und den Schirmherren. Die Verantwortlichen der Regionalverbände und die Schirmherren haben bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eine beratende Funktion.

(2) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zulegen.

§ 14 Die Schirmherrschaften

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Personen des öffentlichen Lebens Schirmherrschaften anzutragen und diese zu vergeben.

(2) Die Schirmherren unterstützen den Verein ideell durch öffentliche Auftritte und Verlautbarungen.

(3) Sie werden zu den Mitgliederversammlungen geladen und haben dort eine beratende Stimme.

(4) Auf Wunsch gehören sie dem erweiterten Vorstand an und nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Schirmherrschaften können sich auch auf Regionalverbände beschränken.



§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskassen, die -kassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit keine Vorstandsmitglieder sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 16 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(2) Der Vorstand ist beauftragt, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und zu verwalten.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit durchgeführt werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einen Monat vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorzulegen.

§ 18 Auflösung

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist an den Vorstand zu richten und wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Gruppen und Initiativen, die einen Beitrag zur Verbesserung der dortigen Lebenssituation leisten (Entwicklungshilfe) und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Menschen verschiedener Kulturkreise (Völkerverständigung).

(4) Die Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung ausgewählt.



**Hattingen / Bochum
am 25.10.2022**

Der Vorstand

Matthias Ketteler

Ulfert Engelkes

Rieke Wiese

Rolf Kuhlemann